

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157;
 ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

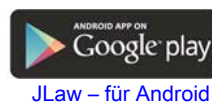
Aktenzeichen: 3 AZR 587/76

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1977

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 587/76

10 (7) Sa 414/75 Niedersachsen

Verkündet am
20. Oktober 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

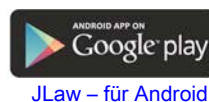
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. April 1976 - 10 (7) Sa 414/75 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 31. März 1917 geborene Kläger stand seit dem 1. Januar 1961 als kaufmännischer Angestellter in den Diensten der Beklagten. Nach dem zuletzt geltenden Anstellungsvertrag vom 1. Oktober 1962 war er Leiter der Verkaufsabteilung der Wellpappenfabrik der Beklagten. Für die Zeit ab 1. Oktober 1965 konnte der Anstellungsvertrag nur mit einjähriger Frist jeweils zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden.

Am 22. Dezember 1965 schlossen die Parteien einen Ruhegehaltsvertrag, der, soweit es hier interessiert, folgendes vorsah:

"§ 1

Allgemeine Voraussetzung

1. Herr H , geboren am 31. 3. 1917, eingetreten am 2. 1. 1961, muß bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb der Firma tätig gewesen sein und noch in Diensten der Firma stehen.
2. Bei Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres, ausgenommen durch Tod, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, entfällt der Versorgungsanspruch.

§ 2

Ruhegehalt

1. Das Ruhegehalt setzt sich zusammen aus Grund- und Steigerungsbeträgen. Es betragen der
Grundbetrag für 10 Jahre 15,0 %
der Steigerungsbetrag für jedes nach
Vollendung der Wartezeit zurückgelegte weitere Dienstjahr 1,5 %

- 3 -

das höchste Ruhegehalt 50,0 %
des durchschnittlichen Monatsgehaltes der letzten
drei Jahre vor dem Ausscheiden bzw. vor der Voll-
endung des 65. Lebensjahres.

.....

3. Tritt der Versorgungsfall vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, sei es durch Tod, sei es, daß Herr H infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr in der Lage ist, seinen im Dienstvertrag übernommenen Pflichten nachzugehen, so werden die Versorgungsleistungen aufgrund des bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Vomhundertsatzes gezahlt. Der Nachweis der Berufsunfähigkeit kann durch Vorlage des Rentenbescheides des Sozialversicherungsträgers erbracht werden."

Die Ruhegeldvereinbarung wurde im Jahre 1968 geändert, jedoch betraf dies nur die Frage der Anrechnung der Sozialversicherungsrente, nachdem ab 1. Januar 1968 die Versicherungspflicht für alle Angestellten begründet worden war.

Die Beklagte gewährt auch anderen Angestellten aufgrund jeweils einzelvertraglich gestalteter Ruhegeldvereinbarungen Versorgungsleistungen. Dem 1914 geborenen und Ende 1962 eingestellten Angestellten Dr. O wurde aufgrund eines Vertrages vom 28. August 1963 ein Ruhegehalt von 30 % des Durchschnittsgehalts der letzten drei Jahre zugesagt, das sich für jedes weitere Jahr der Tätigkeit um 2,5 % bis höchstens 70 % der Bemessungsgrundlage erhöhen sollte. Diesem Angestellten, dem die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1971 gekündigt hat, hat die Beklagte in einem gerichtlichen Vergleich zugesagt, bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Ruhegehalt in Höhe von 40 % des zuletzt bezogenen Monatsgehalts von 5.500,-- DM zu gewähren.

Mit dem im Jahre 1912 geborenen und seit dem 1. September 1963 bei der Beklagten tätigen Dipl. Ing. F hat die Beklagte am 15./19. Mai 1963 einen Ruhegehaltsvertrag abgeschlossen. Darin hat sie diesem Angestellten - in Fortsetzung

- 4 -



- 4 -

der von ihm bisher mit der Papierfabrik B AG vereinbarten Altersversorgung - ein Ruhegehalt von 36 % des vor Eintritt des Versorgungsfalles zuletzt bezogenen Monatsgehalts versprochen, das sich für jedes weitere Jahr der Tätigkeit um 2 % bis zu höchstens 60 % erhöhen sollte. Dieser Angestellte schied am 28. Februar 1975 aus den Diensten der Beklagten aus und erhält seitdem das vertraglich vereinbarte Ruhegeld. Zwei weitere Angestellte der Beklagten, die nach zehnjähriger bzw. 4 1/2-jähriger Tätigkeit in den Jahren 1973 und 1974 bei der Beklagten ausgeschieden waren, verloren ihre Ruhegeldanwartschaften.

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger mit Schreiben vom 10. Oktober 1973 fristlos gekündigt. Sie hat sich darauf berufen, das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien sei wegen verschiedener Vorfälle durch den Kläger so erschüttert worden, daß eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar sei. In dem gegen diese Kündigung gerichteten Verfahren hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den Parteien im Januar 1974 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, wonach das Arbeitsverhältnis mit dem 30. Juni 1975 enden sollte. Bis dahin sollte der Kläger sein Gehalt weiterbeziehen und eine Abfindung von 35.000,-- DM erhalten. Hinsichtlich des Ruhegehalts war vorgeschlagen, die Parteien sollten eine Regelung entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung treffen. Die Beklagte hat diesen Vergleichsvorschlag abgelehnt; die Parteien schlossen jedoch am 28. Februar 1974 vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich dahin, daß das Arbeitsverhältnis am 30. Juni 1974 endete. Die Beklagte verpflichtete sich, an den Kläger insgesamt einen Betrag in Höhe von 115.000,-- DM zu zahlen, von dem 60.550,-- DM als Abfindung dienen sollten, während der Restbetrag zur Abgeltung des Gehalts, der Pkw-Benutzung und der Arbeitgeberbeiträge zur Angestellten- und Krankenversicherung bestimmt war. Ziff. 4 dieses Vergleichs lautet wie folgt:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten mit Ausnahme der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche aus der Versorgungszusage. Die Parteien werden sich bis zum 30. 4. 1974 hierüber verständigen."

Vor Abschluß des Vergleichs hatte der Kläger die Kapitalisierung oder zumindest die Anerkennung eines Ruhegeldanspruchs verlangt. Die Beklagte hatte beide Forderungen abgelehnt.

Mit Schreiben vom 29. März 1974 hatte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Beklagte aufgefordert zu erklären, ob sie bereit sei, die Pensionsansprüche ausdrücklich anzuerkennen. Die Beklagte hat jegliche Versorgungsansprüche abgelehnt.

Mit der vorliegenden Klage vertritt der Kläger die Ansicht, ihm stehe ein Ruhegehaltsanspruch sowohl nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung als auch aufgrund des Vergleichs vom 28. Februar 1974 zu. Wenn in dem Vergleich vom 28. Februar 1974 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1974 vereinbart worden sei, so sei dies allein aus steuerrechtlichen Gründen geschehen. Die außerordentliche Kündigung sei unwirksam gewesen und habe als fristgemäße das Arbeitsverhältnis erst zum 30. Juni 1975 beenden können. Die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft nach dem am 30. Juni 1975 geltenden § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG habe er erfüllt. Im übrigen ergebe sich sein Anspruch auch aus Nr.4 des Vergleichs. Der Begriff "verständigen" beinhalte, daß die Versorgungsansprüche des Klägers in einem ihm günstigen Sinne geregelt werden sollten. Sein Begehren hat der Kläger ferner auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt und dazu auf die Regelungen verwiesen, die die Beklagte mit vergleichbaren Angestellten getroffen habe.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß

1. die §§ 1 ff. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 auf die Pensionsansprüche des Klägers anzuwenden sind;



- 6 -

2. dem Kläger zum 1. Juli 1975 eine Pensionsanwartschaft gegen die Beklagte in Höhe von 21 % desjenigen Gehaltes zusteht, das er beim Ausscheiden zum 30. Juni 1975 gehabt haben würde.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Vereinbarung der Parteien, das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1974 zu beenden, beruhe auf einem gegenseitigen Nachgeben. Wenn der Kläger bei Vergleichsabschluß darauf bestanden hätte, die Ruhegehaltfrage in seinem Sinne zu regeln, so wäre kein Vergleich zustandegekommen. Soweit die Beklagte den Angestellten F und Dr. O Ruhegeldleistungen trotz Ausscheidens vor Eintritt des Versorgungsfalles zugestanden habe, beruhe dies auf besonderen Umständen, die beim Kläger nicht vorlägen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger sein Klagebegehren weiterverfolgt. Er hat hilfsweise den Vergleich vom 28. Februar 1974 mit seiner Berufungsbegründung wegen Irrtums und wegen arglistiger Täuschung angefochten. Er hat ferner geltend gemacht, der Vergleich sei wegen eines versteckten Einigungsmangels und wegen Irrtums über die Vergleichsgrundlage unwirksam. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht muß sich noch einmal mit der Sache befassen, weil seine Auslegung der Ziffer 4 Satz 2 des Vergleichs vom 28. Februar 1974 die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verletzt.

I. In dem Rechtsstreit um die Wirksamkeit der fristlosen und vorsorglichen fristgemäßen Kündigung zum 30. Juni 1975 haben die Parteien am 28. Februar 1974 vergleichsweise eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1974 vereinbart. Bei diesem Zeitpunkt für das Ende des Arbeitsverhältnisses entfiel die Versorgungsanwartschaft nach § 1 Nr. 2 des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ruhegehaltsvertrages vom 22. Dezember 1965. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) hilft dem Kläger nicht, weil er die erforderliche 20-jährige Betriebszugehörigkeit nicht erreicht hatte. § 1 BetrAVG der geringere Anforderungen an die Unverfallbarkeit stellt, greift nur ein, wenn das Arbeitsverhältnis nach Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Dezember 1974 geendet hat (§ 26 BetrAVG).

II. Die Parteien haben die Versorgungsfrage in Ziff. 4 des Vergleichs vom 28. Februar 1974 angesprochen. Zunächst haben sie klargestellt, daß mit dem Vergleich die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche aus der Versorgungszusage nicht abgegolten sein sollen. Hierüber würden sich die Parteien bis zum 30. April 1974 verständigen. Der Kläger hat geltend gemacht, der letztgenannte Satz beinhalte, daß die Beklagte ihm ein billigeres Ermessen entsprechendes Entgegenkommen zeigen werde.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, in der Klausel des Vergleichs liege keine Einigung der Parteien dem Grunde nach. Das Wort "verständigen" könne mehrdeutig sein. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände und des wirklichen Willens beider Parteien ergebe sich hier, daß mit der Klausel lediglich die Frage des Bestehens der Ruhegeldanwartschaft offengehalten wurde und nicht von der zuvor vereinbarten Ausgleichsklausel erfaßt sein sollte. Die Parteien hätten übereinstimmend vorgetragen, ihre rechtlichen Standpunkte hinsichtlich der Ruhegeldzusage seien unvereinbar gewesen. Der Forderung des Klägers habe die strikte Ablehnung der Beklagten gegenübergestanden. Deshalb bedeute der letzte Satz der Ziff. 4 nur die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen.

2. Die Revision rügt zu Recht, daß die Auslegung weder dem Wortlaut gerecht wird noch alle erheblichen Umstände berücksichtigt hat.

a) Das angefochtene Urteil gibt keine überzeugende Erklärung dafür, weshalb Satz 2 in die Ziff. 4 des Vergleichs aufgenommen worden ist. Soweit das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, die Regelung der Ruhegeldansprüche sollte durch die Aus-



gleichsklausel nicht abgeschnitten werden, würde sich dies schon aus Ziff. 4 Satz 1 ergeben. Wenn es dort heißt, es seien alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten, mit Ausnahme der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche aus der Versorgungszusage, so ließ das die Möglichkeit für den Kläger offen, seinen Standpunkt zur Versorgung weiterzuverfolgen. Die Beklagte konnte dem entgegensehen und ihre Auffassung weiterverfechten, daß sie dem Kläger nichts schulde. Mit dem Satz 1 der Ziff. 4 wäre dem festgestellten unvereinbaren Standpunkt beider Parteien zutreffend Rechnung getragen worden, ohne dem Kläger die weitere Rechtsverfolgung abzuschneiden.

Diese Überlegung führt zu der Frage, ob Ziff. 4 Satz 2 des Vergleichs keinen anderen und weitergehenden Sinn gehabt haben soll als den, der schon im vorangehenden Satz zum Ausdruck gekommen ist. Der Zweck dieser Klausel kann nicht darin gelegen haben, daß die Beklagte lediglich ihre Bereitschaft zu Verhandlungen bekundete. Wenn der Versorgungsanspruch nicht mitverglichen war, mußte sie ohnehin auf die Vorstellungen des Klägers eingehen.

b) Der Kläger hat weiter mit Recht beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung nicht gewürdigt hat, welche Bedeutung die Altersversorgung für den Kläger gehabt hat. Der Kläger war bei seinem Ausscheiden 57 Jahre alt; er hatte nach den Regeln der Erfahrung kaum Aussicht, noch einen neuen Versorgungsanspruch zu erwerben. Andererseits hatte er die bei der Beklagten erdiente Anwartschaft kapitalisiert mit 160.000,-- DM beziffert. Das Landesarbeitsgericht hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, weshalb der Kläger für die von ihm als bedeutsam angesehene Versorgungsfrage nur eine Gesprächsbereitschaft der Beklagten akzeptiert haben sollte.

c) Schließlich hat der Kläger behauptet, der Vorsitzende des Arbeitsgerichts habe bei Abschluß des Vergleichs erklärt, die Pensionsansprüche sollten unter Berücksichtigung des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung im positiven Sinne für den Kläger geregelt werden; deshalb



sollte die Versorgungsfrage aus dem Vergleich ausgeklammert werden. Hierauf ist das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen, obgleich dieses Geschehen beleuchten konnte, was mit Ziff. 4 Satz 2 des Vergleichs wirklich gewollt war. Darin liegt ebenfalls ein Verstoß gegen §§ 133, 157 BGB.

Soweit das Landesarbeitsgericht zu der strittigen Behauptung keine Feststellung getroffen hat, hat die Revision in ausreichender Weise die Verletzung des § 286 ZPO gerügt. Die Ausführungen in der Revisionsbegründung machen in Verbindung mit dem Tatbestand des angefochtenen Urteils genügend deutlich, welcher Beweisantritt als übergangen gerügt wird.

III. Die nochmalige Auslegung des Vergleichs war dem Landesarbeitsgericht zu übertragen, da es noch auf die Feststellung weiterer, für die Auslegung bedeutsamer Umstände ankommt. Diese können nicht nur die Auslegung beeinflussen, vielmehr ist denkbar, daß sich ein wirklicher übereinstimmender Wille der Parteien feststellen läßt, der der Auslegung vorgehen würde (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Zu der Frage, ob der Kläger mit Erfolg geltend machen kann, der Vergleich vom 28. Februar 1974 sei nach § 779 BGB wegen Dissenses oder wegen Anfechtung unwirksam, kann der Senat keine bindenden Hinweise geben.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Schnabel

Dr. Bermel

